



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Stellengefuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 239 (R. 155).

Leipzig, Sonnabend den 23. Oktober 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel hat am 16. Oktober 1920 folgendes Rundschreiben an sämtliche deutschen Verlegermitglieder des Börsenvereins versandt:\*)

#### Rundschreiben

Halle a. S. und Magdeburg, am 15. Oktober 1920.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wie aus der Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins vom 5. Oktober d. J. (veröffentlicht im Börsenblatt vom 8. Oktober) hervorgeht, ist nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen nunmehr im Einvernehmen mit den Vorständen des Deutschen Verlegervereins und des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine eine Neuordnung der Notstandsordnung erfolgt. Es steht demnach zu hoffen, daß durch dieses Abkommen die für das Ansehen des Gesamtbuchhandels so unheilvollen Kämpfe zwischen Verlag und Sortiment als abgeschlossen zu betrachten sind und daß an die Stelle des unseren Beruf wirtschaftlich und moralisch schwer schädigenden chaotischen Zustandes der letzten Monate wieder geordnete Verhältnisse treten werden. Zugeständnisse von beiden Seiten haben den Fortbestand unserer im deutschen Wirtschaftsleben bisher als vorbildlich anerkannten Organisation gesichert.

Der Verlag, der beim Abschluß dieses Abkommens durch den Vorstand des Deutschen Verlegervereins und mehrere der bekannten Gruppe der 29 wissenschaftlichen Verlagsgesellschaften angehörende Herren vertreten war, hat dabei die grundsätzliche Anerkennung einer Forderung erreicht, auf die eine Anzahl seiner Vertreter in allen Verhandlungen seit dem Januar d. J. das größte Gewicht gelegt hatte. Er ist zwar auf Grund der neuen Notstandsordnung vom 5. Oktober verpflichtet, bei direkten Lieferungen an das Publikum den allgemeinen Teuerungszuschlag von 10% zu erheben (vgl. A Ziffer 1 der N.-D., Ausnahmen unter A Ziffer 2 und 3), es bleibt ihm aber nach B Ziffer 2 Absatz 2 freigestellt, ohne Berechnung der Besorgungsgebühren zu liefern, zu deren Erhebung das Sortiment nach B Ziffer 1 und 2, Absatz 1 auf Grund entsprechender Beschlüsse fachlicher und örtlicher buchhändlerischer Vereinigungen berechtigt ist. Damit ist — eine im ganzen deutschen Wirtschaftsleben sicherlich einzigartige Erscheinung! — dem Verlag, also dem Produzenten, ausdrücklich die Möglichkeit gegeben, billiger als das Sortiment, der Kleinhandel, an das Publikum zu liefern. Es leuchtet ein, daß das Sortiment gegen diesen Teil der neuen Notstandsordnung mit Recht so schwerwiegende Bedenken hatte, daß daran das ganze Abkommen zu scheitern drohte.

Nur die züversichtliche Erwartung, der nicht nur vom Sortiment, sondern auch vom Vorstände des Börsenvereins und vom Vorsitzenden des Deutschen Verlegervereins Ausdruck gegeben wurde, daß der Verlag von der ihm gewährten Freiheit nur in verhältnismäßig geringem Umfange und aus ganz besonderen Gründen Gebrauch machen und sie keinesfalls dazu benützen würde, dem Sortiment durch grundsätzliche und dauernde Unterbietung schweren Schaden zuzufügen, also das feste Vertrauen auf ein loyales Verhalten des angesehenen deutschen Verlagsbuchhandels hat dieses Bedenken schließlich zurückzudrängen vermocht. Das Sortiment geht dabei von der Voraussetzung aus, einerseits, daß eine nicht geringe Anzahl von Verlagsgesellschaften schon jetzt die aus dem Publikum einlaufenden Bestellungen dem Sortiment zur Ausführung übergibt, andererseits, daß nahezu alle direkt an das Publikum liefernden Verlagsgesellschaften aus wirtschaftlichen Gründen gar kein Interesse daran haben, die vom Sortiment berechneten Zuschläge nicht ebenfalls zu erheben. Es hofft also, daß der Verlag mit ganz geringen, durch besondere Verhältnisse bedingten Ausnahmen sich bereit finden wird, die (dem Rundschreiben beigegefügte) Erklärung zu unterzeichnen. Sollten einzelne Vereine über die vom Börsenverein unter bestimmten Voraussetzungen zu schützende Besorgungsgebühr von 10% hinausgehen, so ist der Verlag durch Unterzeichnung der freiwilligen Verleger-Erklärung nicht dazu verpflichtet, diese höhere Besorgungsgebühr bei Lieferungen an das Publikum ebenfalls zu berechnen.

Der unterzeichnete Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine wendet sich nunmehr auch an Sie mit der

\*) Firmen, die das Rundschreiben etwa nicht erhalten haben sollten, werden gebeten, es beim Vorsitzenden des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel, Herrn Verlagsbuchhändler Walther Jäh, Halle a. d. S., Mühlweg 26, anzufordern.